

Erläuterungen zur 1. Änderung der Hauptsatzung

Im Zuge der Evaluierung der Hauptsatzung und in Bezug auf den Antrag der CDU-Fraktion des Gemeinderates zur Anpassung der Freigrenzen (AN-0211/2017), wurden die Entscheidungsfreiräume für den Gemeinderat, den Hauptausschuss und den Bürgermeister nach erfolgter Abwägung auf die im Entwurf verzeichneten Werte angepasst. (§§4, 5 und 7 Hauptsatzung)

§4 Nr. 1

Die Anpassung der Entscheidungsgrenzen basiert auf den Anpassungen der Eingruppierungsrichtlinie TVöD

§4 Nr. 3

entfällt, die Regelung wurde in §4 Nr. 2 integriert

§4 Nr. 4

es wurde eine inhaltliche Trennung der Regelungen nach §45 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 10 vorgenommen, da sich der Regelungsinhalt als auch die Wertgrenzen unterschiedlich sind. Nimmt die Regelung nach §45 Abs. 2 Nr. 7 KVG auf.

§4 Nr. 4a

es wurde eine inhaltliche Trennung der Regelungen nach §45 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 10 vorgenommen, da sich der Regelungsinhalt als auch die Wertgrenzen unterschiedlich sind. Nimmt die Regelung nach §45 Abs. 2 Nr.10 KVG auf.

§4 Nr. 5

Die textliche Fassung wurde an den Wortlaut des KVG LSA angepasst

§5 Abs. 6 Nr. 1 und 2

analog §§4 Nr. 4 und 4a

§5 Abs. 6 Nr. 4

Die textliche Fassung wurde an den Wortlaut des KVG LSA angepasst

§5 Abs. 6 Nr. 7

Streichen des expliziten Hinweises auf die VOL, VOB, VOF, da diese im April 2016 außer Kraft getreten sind, und durch andere rechtliche Vorgaben auf EU, Bundes- und Landesebene ersetzt wurden.

§7 Abs. 1 Nr. 1

es wurde eine inhaltliche Trennung der Regelungen nach §45 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 10 vorgenommen, da sich der Regelungsinhalt als auch die Wertgrenzen unterschiedlich sind. Nimmt die Regelung nach §45 Abs. 2 Nr. 7 KVG auf.

§7 Abs. 1 Nr. 1a

es wurde eine inhaltliche Trennung der Regelungen nach §45 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 10 vorgenommen, da sich der Regelungsinhalt als auch die Wertgrenzen unterschiedlich sind. Nimmt die Regelung nach §45 Abs. 2 Nr.10 KVG auf.

§7 Abs. 1 Nr. 3

Die textliche Fassung wurde an den Wortlaut des KVG LSA angepasst

§7 Abs. 1 Nr. 7

Die Anpassung der Entscheidungsgrenzen basiert auf den Anpassungen der Eingruppierungsrichtlinie TVöD

§7 Abs. 1 Nr. 8

Streichen des expliziten Hinweises auf die VOL, VOB, VOF, da diese im April 2016 außer Kraft getreten sind, und durch andere rechtliche Vorgaben auf EU, Bundes- und Landesebene ersetzt wurden.

§14 Abs. 2 Nr. 7

§14 Abs. 3 Nr. 7

§14 Abs. 4 Nr. 7

Die Entscheidung über die Errichtung, oder die wesentlichen Erweiterung einer öffentlichen Einrichtung und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung, obliegt dem Gemeinderat. §14 Abs. 1 Abs. 2 3 4